

II- 88 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 69 JS

1979 -07- 04

A n f r a g e

der Abgeordneten DR.BROESIGKE, DVW.JOSSECK

an den Herrn Bundesminister für Finanzen

betreffend Berücksichtigung von Betriebsausgaben bzw. des Pauschalbetrages für erhöhte Werbungskosten bei Vorliegen einer gleichgearteten selbständigen und nichtselbständigen Tätigkeit

Bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Einkommensteuer für einen Journalisten, der diese Tätigkeit teils selbständig und teils nicht selbständig ausübt, wurden von einem Wiener Finanzamt "die bei den Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit gewährten erhöhten Werbungskosten den Betriebsausgaben gegengerechnet."

Im Rahmen des Berufungsverfahrens vertrat die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hiezu folgende Ansicht: "Wird im Falle des Vorliegens einer gleichgearteten selbständigen und nichtselbständigen Tätigkeit von den Dienstbezügen eines Steuerpflichtigen ein Pauschbetrag für erhöhte Werbungskosten abgezogen, so kann im Regelfall angenommen werden, daß die bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit angefallenen Betriebsausgaben durch den Pauschbetrag für erhöhte Werbungskosten ihre Deckung finden". Dem Betroffenen wurde weiters mitgeteilt, für den Fall, daß er eine derartige Annahme in der gegenständlichen Berufungsangelegenheit für ungerechtfertigt halte, "möge er Aufstellungen über die bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit angefallenen Betriebsausgaben und die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entstandenen Werbungskosten" samt bezughabenden Belegen vorlegen.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Meinung, daß sowohl die Rechtsauffassung der ersten Instanz bezüglich der Gegenrechnung von Sonderausgaben mit dem erhöhten Werbungskostenpauschale als auch insbesondere die in diesem Zusammenhang von der Finanzlandes-

- 2 -

direktion für Wien, Niederösterreich und Burgenland gegebene Begründung nicht der geltenden Gesetzeslage entsprechen, und richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Teilen Sie die Ansicht der Finanzbehörde erster Instanz, daß bei Vorliegen einer selbständigen und einer nichtselbständigen der selbständigen ähnliche Tätigkeit eine Gegenrechnung von Betriebsausgaben mit den pauschalierten Werbungskosten zulässig ist ?
2. Halten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere die für diese Auffassung seitens der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland gegebene Begründung für der Rechtslage entsprechend ?
3. Sofern Sie diese Ansicht nicht teilen: Werden Sie diese Frage einer erlaßmäßigen Klärung zuführen ?